

Satzung des Freundeskreises des IALT e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinszweck, Verwirklichung des Vereinszwecks, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Förderverein. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig (im Folgenden: IALT) zur Unterstützung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (2) Der Verein kann dem IALT Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel durch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beschränkt ist.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein kann jederzeit Vorhaben im Sinne der Satzung beginnen.
- (2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen erreicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einladungen zurück.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung gemäß § 6
- (3) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Studierende des IALT,
 - b) Absolventen des IALT und seiner Vorgänger,
 - c) Promovierende und Habilitierende des IALT,
 - d) Aktive und nicht mehr aktive Lehrende und Mitarbeiter des IALT und seiner Vorgänger.
- (4) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Sonstige natürliche Personen,
 - b) Juristische Personen.
- (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die darauf folgende Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Institut, seine Vorgänger, den Verein sowie im Allgemeinen um die Translatologie und die Translation besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden. Jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod eines Mitglieds bei natürlichen Personen,
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen
- c) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, welcher mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss;
- d) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Vorankündigung durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt hat. Die Beschwerde an die folgende Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag der berechtigten Person beschließen, den Beitrag zu ermäßigen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

III. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beisitzer aus der Mitte der Institutsangehörigen und einem Beisitzer aus der Mitte der Fachschaft. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eine Vertretung ausschließlich durch die beiden Beisitzer nicht zulässig ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind für die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere die nachfolgenden Aufgaben. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand sorgt insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (2) Der Vorstand verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Entgegennahme vor. Nach Entgegennahme wird der Tätigkeitsbericht den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins.

- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dem die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt. Ihm kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung.

§ 13 Zusammenkunft der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung aus-

drücklich Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Wahlen erfolgen auf Verlangen von mindestens einem Mitglied durch geheime Abstimmung.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt nicht teil, wer sich der Stimme enthält, so dass Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitzählen.
- (2) Änderungen der Satzung, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder die das Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, dürfen vom Vorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks dem IALT zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung von Forschung und Lehre zu.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.11.2021 bestätigt.